

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Rheinbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 28.09.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 205, Schweigelstr. 30, 53359 Rheinbach

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Rheinbach, Blatt 11092,

BV lfd. Nr. 1

25,05/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 29, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Stadtpark 19, Größe: 493 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnräumen im Dachgeschoss und dem Balkon sowie einem mit Nr. 3 gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 11090 bis 11092). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet: - an der Garage Nr. 3 des Lageplans.

versteigert werden.

Eigentumswohnung 2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Abstellraum, Balkon im Dachgeschoss sowie einem Kellerraum, Wfl rd 81 m², guter Unterhaltungszustand. Gaszentralheizung sowie zentrale Warmwasserversorgung, isolierverglaste Fenster, umfassende Renovierung 2018

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

220.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.